



Hygiene-Konzept Corona-Pandemie für Veranstaltungen des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -

Hygiene-Standards

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - a) halten beim Warten vor dem Ein- oder Ausgang und während der gesamten Veranstaltung in allen Räumen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein (Abstandsgebot). Enge Begegnungen sind zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen kurzfristig nicht möglich ist, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, im Restaurantbereich am Esstisch - wenn im Land oder Haus zulässig - einvernehmlich ausdrücklich dem Organisator erklärt auf die Einhaltung des Abstandes verzichten.
 - b) tragen in allen Innenräumen vor Erreichen und nach dem Verlassen ihres fest nach Sitzplan zugewiesenen Sitzplatzes grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt ausnahmsweise nicht bei ärztlich attestierter Befreiung von der Maskenpflicht bei unaufgeforderter Vorlage des Originalattests (incl. Originalunterschrift und Hinweis auf die spezielle Erkrankung) an den Organisator zu Beginn der Veranstaltung.
 - c) halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.
 - d) benutzen erst nach Händedesinfektion ausschließlich eigene Schreibstifte für Eintragungen in gemeinsam genutzte Listen/Unterlagen.
 - e) mit spezifischen Erkältungssymptomen sowie nachgewiesener COVID-19-Erkrankung dürfen die Veranstaltungsorte nicht betreten.
2. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben und nutzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig leicht erreichbare Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände.
3. Oberflächen, die häufig von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden vom Betrieb regelmäßig gereinigt.
4. Innenräume werden vom Betrieb regelmäßig gelüftet.
5. Zu- und Abwegungen werden vom Betrieb entsprechend gekennzeichnet und geregelt.

Auf diese Hygienestandards ist an Eingängen durch geeignete sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen bzw. es sind diese vom BDS den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich zu übermitteln.

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und im Hinblick auf die Hygienestandards sowie entsprechende landes- oder kommunalrechtliche Vorschriften begrenzt werden.

Teilnehmerdaten werden - auch zur Rückverfolgung der Teilnahme - vorübergehend erfasst.

Sonstige landesrechtliche und kommunale Vorschriften und auch ein evt. Hygiene-Konzept des Tagungsortes sind allgemein zu beachten. Weitere Maßnahmen, wie z.B. eine erweiterte Mund-Nasen-Schutz-Pflicht sind auch im Hinblick auf regionale Regelungen ausdrücklich vorbehalten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus der Veranstaltung führen.

Der BDS e.V. hat keinen Einfluss auf den Umgang der Tagungsstätte mit Nicht-Maskenträgern.

01.12.2020 (Bu, S.2)

